



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bayerische Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Versailler Schuldspruch

Dirr, Pius

München [u.a.], 1925

I. Der Münchener Prozeß um Eisners „Schulddokumente“

[urn:nbn:de:hbz:466:1-73506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-73506)

I

Der Münchener Prozeß um Eisners „Schulddokumente“.

I.

Vom 27. April bis zum 11. Mai 1922 fand vor dem Amtsgerichte München I unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Frank ein Prozeß statt, bei dem die Eisnersche Veröffentlichung und die Frage, ob es sich dabei um eine Fälschung handle, im Mittelpunkt der Verhandlung stand.

Den Anlaß gab eine Beleidigungsklage, die der Kaufmann Felix Fechenbach, der ehemalige Privatsekretär und Vertraute des Ministerpräsidenten Eisner, gegen den Herausgeber der „Süddeutschen Monatshefte“ Professor Nikolaus Coßmann und gegen die Schriftleiter Emanuel Müller der „Münchner Neuesten Nachrichten“, Joseph Osterhuber des „Bayerischen Kurier“, Dr. Konrad Adelmaier vom „Bayerischen Vaterland“ angestrengt hatte.

Die „Süddeutschen Monatshefte“ hatten nämlich in ihrem Julihefte 1921 in einem Aufsatz ausgeführt, die Veröffentlichung Kurt Eisners über den Bericht des bayerischen Gesandten in Berlin vom 18. Juli 1914 (richtig über den Bericht des Herrn von Schoen) sei eine bewußte und absichtliche Fälschung. Dazu war in einer Fußnote des Herausgebers bemerkt, Frau Eisner sage, ihr Mann habe die Fälschung gar nicht begangen, sondern sein Sekretär Fechenbach; ihr Mann habe nur seinen Namen daruntér gesetzt.

Wegen dieser Bemerkung, die in den oben genannten Blättern nachgedruckt war, hatte Fechenbach Klage gegen die verantwortlichen Schriftleiter erhoben.

Der vorsitzende Richter bezeichnete als Gegenstand der Verhandlung die Fragen:

1. Liegt eine Fälschung vor und war diese Fälschung von nachteiligen Folgen für den Friedensschluß?
2. Hat der Privatkläger die Fälschung begangen?

Es lag in der Natur der Sache, daß im Rahmen dieser Fragestellung die Kriegsschuldfrage im allgemeinen, vornehmlich die gegen Deutschland in Versailles erhobene Anklage, erörtert werden mußte. Besonders in den Gutachten der von den Parteien geladenen Sachverständigen ist das in einer Weise geschehen, die größte Beachtung verdient. Die Verhandlung stellte eine Fülle wichtigster Gesichtspunkte und Tatsachenbestände in helles Licht¹⁾. Von Anfang bis zu Ende verlief sie strenge auf der festen Unterlage unzweifelhafter Dokumente und Zeugenaussagen. Außer den Farbbüchern, außer den großen amtlichen deutschen und österreichischen Aktenpublikationen, den Enthüllungen aus russischen Archiven, den verschiedenen Memoirenwerken deutscher und ausländischer politischer Persönlichkeiten, diente als urkundliches Hilfsmittel hauptsächlich auch die damals in erster Ausgabe vorliegende Publikation der „Bayerischen Dokumente“²⁾.

Mit Genugtuung kann gesagt werden, daß in der fünfzehntägigen Verhandlung der Inhalt dieses Urkundenbuches seine volle Bestätigung fand. Es erwies sich gegen jede Anzweiflung und Kritik als hieb- und stichfest und wurde auch von der Klagspartei als einwandfrei anerkannt.

Im Prozeß ergab sich, daß Frau Eisner die ihr zugeschriebene Äußerung, Fechenbach sei der eigentliche Macher der Veröffentlichung gewesen, nicht getan hat. Doch hat Fechenbach insoweit mitgewirkt, als er am 23. November 1918 die Veröffentlichung in den Räumen der Bayerischen Gesandtschaft in Berlin nach dem Diktate Eisners niederschrieb.

Dieser Umstand rechtfertigte nach der Anschauung des Gerichts noch nicht, auch den Privatkläger der Fälschung zu bezichtigen. Jedoch billigte das Urteil den Beklagten die Wahrung berechtigter Interessen zu. Es erachtete in diesem Falle die eigenen Interessen der Beklagten mit dem öffentlichen Interesse für un-

1) Über die Verhandlung liegt ein stenographischer Bericht bei den Gerichtsakten. Das Maiheft 1922 der „Süddeutschen Monatshefte“ enthält eine teils wörtliche, teils auszugsweise Wiedergabe, namentlich auch der Gutachten der Sachverständigen.

2) Als Ergänzung kam auch die Abhandlung „Auswärtige Politik Kurt Eisners und der Bayerischen Revolution“ von Dr. Dirr zur Geltung, die gleichsam als Kommentar zu dem Urkundenband im Aprilheft 1921 der „Süddeutschen Monatshefte“ erschienen war.

trennbar verknüpft: „Das Friedensdiktat von Versailles trifft jeden Deutschen. Jeder Deutsche spürt die Wirkungen des Diktats tagtäglich am eigenen Leibe. Jeder Deutsche hat daher das Recht, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zu versuchen, auf eine Änderung des Diktats hinzuwirken. Dazu gehört die Entkräftung von unrichtigen Veröffentlichungen, die die Gegner zum Beweise der Urhebererschaft Deutschlands am Kriege, des Grundes des Schuld-spruches, mitverwendet haben.“

Demgemäß wurden die Beklagten freigesprochen mit Ausnahme Adelmaiers, der mit einer Geldstrafe belegt wurde, weil er in seiner Zeitung über die Wahrung berechtigter Interessen hinaus den Privatkläger mit ehrverletzenden Vorwürfen bedacht hatte.

* * *

Die Urteilsbegründung faßt die Ergebnisse der Verhandlung zusammen. Indem sie an der Hand derselben die Art, den Zweck und die Bedeutung der Eisnerschen Tat erläutert, gewinnt sie selbst die Eigenschaft eines wichtigen Dokuments. Nachstehend folgen daher die betreffenden Abschnitte im Wortlaut:

Gründe.¹⁾

1. In Artikel 231 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten ist bestimmt: Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben (Reichsgesetzblatt 1919, S. 985).

2. Der durch die Revolution zur Macht gelangte Schriftsteller Kurt Eisner hat am 23. November 1918 in den Räumen der bayerischen Gesandtschaft in Berlin dem Privatkläger, seinem Sekretär, eine Mitteilung diktiert, die sich mit einem Bericht des bayerischen Geschäftsträgers von Schoen an den Vorsitzenden im bayerischen Ministerrate Grafen von Hertling vom 18. Juli 1914, einer Fernsprechmeldung der bayerischen Gesandtschaft in Berlin vom 31. Juli 1914, 7 Uhr 45 Minuten vormittags, einer solchen vom 31. Juli 1914, 8 Uhr nachmittags, und einem Berichte des bayerischen Gesandten Grafen von Lerchenfeld vom 4. August 1914 an den Vorsitzenden im Ministerrate befaßte.

¹⁾ Sperrungen vom Herausgeber.

Die Mitteilung beginnt: „Der bayerische Ministerpräsident und Minister des Äußern Eisner hat vor kurzem bei der Reichsregierung den Antrag gestellt, die Akten über den Kriegsursprung zu veröffentlichen. Diese Anregung war durch die Einsicht veranlaßt, daß nur durch die volle Wahrheit jenes Vertrauensverhältnis zwischen den Völkern hergestellt werden könnte, das Voraussetzung für einen Frieden der Völkerversöhnung ist. Der bayerische Ministerpräsident wird seinerseits bemüht sein, aus den diplomatischen Urkunden des bayerischen Dienstes aufklärende Beiträge zur Vorgeschichte des Weltkriegs zu veröffentlichen. Vorerst seien aus den Berliner Gesandtschaftsberichten des Grafen Lerchenfeld einige Einzelheiten mitgeteilt.“ Die Berichte, die Fernsprechemeldungen und die Mitteilung Eisners sind in dem Buche „Bayerische Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Versailler Schuldspruch, im Auftrage des Bayerischen Landtags bearbeitet vom Abgeordneten Dr. P. Dirr, München 1922“, ihrem Wortlaute nach wiedergegeben; die Berichte und die Fernsprechemeldungen bilden die Anlage 1, die Mitteilung Eisners die Anlage 2 des Urteils; sie werden hieher bezogen¹⁾.

Die Mitteilung Eisners ist am 24. November 1918 im „Berliner Tageblatt“, an den folgenden Tagen in einer Reihe anderer Zeitungen, am 26. November 1918 insbesondere auch in Nr. 275 der „Bayerischen Staatszeitung“ als amtliche Veröffentlichung der Korrespondenz Hoffmann erschienen.

3. [Abschnitt 3 der „Gründe“ behandelt die Zeitungsaufsätze, die den Anlaß der Privatklage bildeten.]

4. Die Veröffentlichung Eisners ist, wie die Vergleichung der beiden Anlagen des Urteils ergibt, keine wortgetreue Wiedergabe der Berichte und Fernsprechemeldungen.

a) In der Veröffentlichung ist der Bericht vom 18. Juli 1914 als ein Bericht des bayerischen Gesandten Grafen von Lerchenfeld bezeichnet, während er ein Bericht des Geschäftsträgers von Schoen ist. Diese Bezeichnung verlieh mit Rücksicht auf das große Ansehen des Grafen von Lerchenfeld in der diplomatischen Welt dem Berichte ein besonderes Gewicht.

In der Veröffentlichung ist unterdrückt, daß sich der Bericht auf die von der österreichisch-ungarischen Regierung beabsichtigte Auseinandersetzung mit Serbien bezieht.

In der Veröffentlichung sind alle Teile des Berichts, in denen die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Lokalisierung des Krieges, die beabsichtigten Maßnahmen der Reichsregierung zur Herbeiführung der Lokalisierung erörtert werden, weggelassen, so insbesondere die Stellen: „Wie sich die anderen Mächte zu einem kriegerischen Konflikt zwischen Österreich und Serbien stellen werden, wird nach hiesiger Auffassung wesentlich davon abhängen, ob Österreich sich mit einer Züchtigung Serbiens begnügen oder auch territoriale Entschädigungen

¹⁾ Siehe oben Seite 3—16.

für sich fordern wird, im ersteren Falle dürfte es gelingen, den Krieg zu lokalisieren, im anderen Falle dagegen wären größere Verwicklungen wohl unausbleiblich. Im Interesse der Lokalisierung des Krieges wird die Reichsleitung sofort nach der Übergabe der österreichischen Note in Belgrad eine diplomatische Aktion bei den Großmächten einleiten. Sie wird geltend machen, daß es im gemeinsamen Interesse aller monarchischen Staaten liege, wenn das Belgrader Anarchistennest einmal aufgehoben werde, und sie wird darauf hinarbeiten, daß die Mächte sich auf den Standpunkt stellen, daß die Auseinandersetzung zwischen Österreich und Serbien eine Angelegenheit dieser beiden Staaten sei. Von einer Mobilmachung deutscher Truppen soll abgesehen werden, und man will auch durch unsere militärischen Stellen dahin wirken, daß Österreich nicht die gesamte Armee und insbesondere nicht die in Galizien stehenden Truppen mobilisiere, um nicht automatisch eine Gegenmobilisierung Rußlands auszulösen, die dann auch uns und danach Frankreich zu gleichen Maßnahmen zwingen und damit den europäischen Krieg heraufbeschwören würde.“

In der Veröffentlichung wird die Weglassung dieser, den wahren Sachverhalt grell beleuchtender Stellen, durch die kurze, nichtssagende, und geringschätzigste Bemerkung „Es wird dann in diesem Berichte des Grafen Lerchenfeld an den Grafen Hertling weiter über die diplomatische Aktion Deutschlands geplaudert“ angedeutet.

In der Veröffentlichung sind weiter weggelassen die Stellen: „Entscheidend für die Frage, ob die Lokalisierung des Krieges gelingen wird, wird in erster Linie die Haltung Rußlands sein. Will Rußland nicht auf alle Fälle den Krieg gegen Österreich und Deutschland, so kann es in diesem Falle — und das ist das Günstige der gegenwärtigen Situation — sehr wohl untätig bleiben und sich den Serben gegenüber darauf berufen, daß es eine Kampfweise, die mit Bombenwerfen und Revolverschüssen arbeite, ebensowenig wie die anderen zivilisierten Staaten billige. Dies insbesondere, solange Österreich nicht die nationale Selbständigkeit Serbiens in Frage stellt. England wird Österreich nicht hindern, Serbien zur Rechenschaft zu ziehen; nur eine Zertrümmerung des Landes wird es kaum zulassen, vielmehr — getreu seinen Traditionen — vermutlich auch hier für das Nationalitätenprinzip eintreten.“

Aus all diesen weggelassenen Teilen und Stellen geht hervor, daß Deutschland wohl die Gefahr des Weltkrieges erkannt hat, daß es den Weltkrieg aber nicht gewollt hat, daß es seinen Ausbruch zu hindern bestrebt war, daß es eine Lokalisierung des Krieges herbeizuführen sich bemühte.

In der Veröffentlichung sind weiter weggelassen die Stellen über die vermutliche Haltung Italiens, Bulgariens, Rumäniens, Griechenlands und Montenegros, die wieder erkennen lassen, daß in dem Berichte nur an einen lokalisierten Krieg zwischen Österreich-Ungarn und Serbien gedacht ist.

In der Veröffentlichung sind endlich die Stellen über die wahrscheinliche Ablehnung der in dem Berichte nur mit 3, nicht, weil damals noch unbekannt, mit 10 Punkten angegebenen österreichischen Note durch Serbien, über die daraus sich ergebende Folge des Krieges, über das deutsche Einverständnis, daß Österreich die günstige Stunde nütze, selbst auf die Gefahr weiterer Verwickelungen, über die unangenehme Empfindung der Wiener Stellen darüber, daß Österreich von deutscher Seite nicht zur Vorsicht und Zurückhaltung gemahnt worden sei, über den deutschen Standpunkt, man hätte es in Berlin lieber gesehen, wenn mit der Aktion gegen Serbien nicht so lange gewartet würde und der serbischen Regierung nicht die Zeit gelassen würde, etwa unter russisch-französischem Druck von sich aus eine Genugtuung anzubieten, in der Hauptsache gesperrt gedruckt, obwohl diese Stellen in dem Berichte nicht äußerlich hervorgehoben sind, und ohne daß ersichtlich gemacht ist, von wem die Sperrung herührt.

Durch diese Sperrungen wird der sich aus dem Berichte sonst nicht ergebende Eindruck hervorgerufen, Deutschland habe den Weltkrieg gewünscht.

b) In der Veröffentlichung der Fernsprechmeldung vom 31. Juli 1914 früh ist der überaus wichtige Satz: „Eine Antwort auf die gemeinsame Demarche Englands und Deutschlands ist aus Wien bis nachts 12 Uhr nicht eingelaufen gewesen“ unterdrückt und nur erwähnt, „daß die zweifellos redlichen Bemühungen Greys, für die Erhaltung des Friedens zu wirken, den Gang der Dinge nicht aufhalten werden...“

Damit wird verschwiegen, daß es gerade auch Deutschland war, das sich ernstlich darum bemüht hat, den Ausbruch des Weltkrieges zu verhindern.

c) In der Veröffentlichung der Fernsprechmeldung vom 31. Juli 1914 abends sind bei der Ausführung: „Die Ultimata nach Petersburg, Anfrage nach Grund der Mobilisierung, Paris, Anfrage, ob neutral bleibt. Beide werden selbstverständlich ablehnend beantwortet werden“ das Wort „selbstverständlich“ und bei der Ausführung: „Preußischer Generalstab rechnet damit, Frankreich in vier Wochen niederwerfen zu können“, die Worte „Frankreich in vier Wochen“ gesperrt gedruckt.

Damit wird wiederum der aus der Fernsprechmeldung sonst nicht zu entnehmende Eindruck erweckt, Deutschland habe den Weltkrieg ersehnt.

d) In der nur zum Teil erfolgten Veröffentlichung des Berichtes vom 4. August 1914 sind bei der Ausführung: „Die Neutralität Belgiens kann Deutschland nicht respektieren. Der Generalstabschef hat erklärt, daß selbst die englische Neutralität um den Preis einer Respektierung Belgiens zu teuer erkaufte wäre, da der Angriffskrieg gegen Frankreich nur auf der Linie Belgien möglich“, die zwei Silben „Angriffs“ gesperrt gedruckt.

Damit wird der Glaube erweckt, Deutschland habe schlechthin einen Angriffskrieg gegen Frankreich führen wollen, während bei Unterbleiben des Sperrdruckes zu erkennen ist: In dem nun einmal ausgebrochenen Kriege führt Deutschland seine Verteidigung dadurch, daß es nunmehr Frankreich angreift und damit den Krieg zu gewinnen hofft.

Die Art, wie Eisner die Berichte und die Fernsprechmeldungen veröffentlicht hat, ist nach all dem eine unrichtige Wiedergabe, die den Sinn des Inhalts der Urkunden entstellt, ihn teilweise sogar in sein Gegenteil verkehrt.

5. Eisner hat, als er die Mitteilung dem Privatkläger diktierte, eine mit dem vollen Namen des Geschäftsträgers von Schoen gezeichnete Abschrift des Berichts vom 18. Juli 1914 in Händen gehabt. Die Möglichkeit, daß er im Eifer die Unterschrift nicht beachtet hat, daß er deshalb den Bericht für einen Bericht des Grafen Lerchenfeld hielt, kann nicht vollständig ausgeschaltet werden. Die übrige irreführende Art der Wiedergabe der Berichte und Fernsprechmeldungen hat Eisner bewußt und absichtlich gewählt. Nach der Behauptung des Privatklägers war Eisner, als er die Veröffentlichung vornahm, der Meinung, Deutschland trage die Alleinschuld am Kriege. Eisner war auf Grund eigener Erwägungen, die durch Einflüsterung Anderer, insbesondere des durch ein Telegramm vom 17. November 1918 (Dr. Dirr, Bayerische Dokumente, S. 39) zu einem vollen und offenen Bekenntnis der Schuld der deutschen Regierung ratenden George D. Herron bestärkt worden, der Auffassung, ein Schuldbekenntnis bringe Deutschland einen besseren Frieden. Er wollte deshalb mit seiner Veröffentlichung ein Schuldbekenntnis abgeben.

Er faßte demgemäß die Veröffentlichung in einer Art ab, daß sie ein Schuldbekenntnis wurde, obwohl die Berichte und die Fernsprechmeldungen ein Schuldbekenntnis nicht waren. Er änderte damit Urkunden, die das, was er wollte, nicht bewiesen, in der Veröffentlichung in einer Weise um, daß sie das, was er wollte, mehr oder weniger zu beweisen geeignet wurden. Auch wenn er das, was er beweisen wollte, für wahr hielt, durfte Eisner doch nicht in dieser Art verfahren.

Eisner hat mit der Veröffentlichung nebenher noch den weiteren Zweck verfolgt, die Revolution zu sichern. Der von ihm zum Gesandten in Berlin ernannte Privatgelehrte Dr. Muckle vertrat in einem an Eisner gerichteten Briefe vom 19. November 1918 die auch von Maximilian Harden geteilte Meinung: Es müsse, um die versinkende Flamme des revolutionären Geistes zu beleben, unter anderen die sofortige Veröffentlichung der Geheimakten verlangt werden (Dr. Dirr, Bayerische Dokumente, S. 43). Eisner bekannte in der Sitzung des Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrates vom 28. November 1918: Ich kam nach Berlin als Vertreter Bayerns und sah da zu meiner großen Überraschung, daß in Berlin die Konterrevolution nicht droht, sondern

daß sie ruhig regiert. Die Konterrevolution regiert in Berlin ganz gemächlich, als ob gar nichts geschehen wäre. Als ich das sah, da holte ich aus meiner Aktenmappe jenes Schriftstück, durch das nun der letzte Schleier von den Geheimnissen dieses Weltkrieges gerissen wird, jenen Bericht des Vertreters des Grafen Lerchenfeld, des Herrn von Schoen, an den Grafen Hertling, in dem nun in aller Behaglichkeit auseinandergesetzt wird, wie man beabsichtigte, den Weltkrieg zu entfesseln. Damit wollte ich die Konterrevolution, die regierende Konterrevolution, in die Luft sprengen (Beil. z. d. Verhandl. d. Provis. Nationalrates d. Volksstaates Bayern 1918, Bd. I, Beil. 1, S. 3).

Es kann dahingestellt bleiben, ob Eisner vielleicht im Hinblick auf die von ihm verfolgten Zwecke die Bedenken gegen die Art der Veröffentlichung übersah oder nicht, die Art der Veröffentlichung hat er — vielleicht mit Ausnahme der unrichtigen Bezeichnung des Verfassers des Berichtes vom 18. Juli 1914 — bewußt und absichtlich gewählt.

6. Die Veröffentlichung Eisners ist somit eine Fälschung im wahren Sinne des Wortes.

Die zur Frage der Fälschung gehörten Zeugen und Sachverständigen, Dr. Dirr, Vorstand des Stadtarchivs München, Dr. Striedinger, Oberarchivrat im Hauptstaatsarchiv München, Dr. Delbrück, Professor der Geschichte a. D. an der Universität Berlin und Mitglied der deutschen Viererkommission zur Prüfung des Berichtes der gegnerischen Kommission für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen, Graf Max Montgelas, Mitglied der Viererkommission und Mitherausgeber der Sammlung der von Karl Kautsky zusammengestellten amtlichen Aktenstücke „Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch“, Dr. Fischer, Sekretär des Untersuchungsausschusses des Reichstags, Dr. Thimme und Dr. Lepsius, beide amtlich bestellte Herausgeber der deutschen politischen Akten von 1871 an, Dr. Karo, Professor an der Universität Halle, bezeichnen ebenfalls alle, und zwar unter ihrem Eide mit triftigen Gründen die Veröffentlichung als eine Fälschung. Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Harris Aall, Mitglied der neutralen Schuldkommission in Christiania, Dr. Adolfo Bonilla y San Martin, Professor an der Universität Madrid, Fredrik Böök, Professor an der Universität Lund in Schweden, Dr. Ernesto Quesada, Professor an der Universität und Generalstaatsanwalt in Buenos Aires, J. Versluys, Professor und Mitglied der neutralen Schuldkommission in Hilversum (Holland), Thomas C. Hall, Professor in New-Jersey, jetzt in Göttingen, Sidney B. Fay, Professor für Geschichte und Staatsrecht in Northampton, Dr. Alberto Lombroso, Direktor der „Rivista di Roma“, Dr. Boghitschewitsch, früherer serbischer Geschäftsträger in Berlin, E. N. Bennett, Member of Parliament in London, Joseph King, Mitglied der englischen Arbeiterpartei in London und Edouard Dujardin, Professor der Geschichte in Paris, nennen alle in schriftlichen Erklärungen die Veröffentlichung ebenfalls eine Fälschung.

Auch der Zeuge und Sachverständige Dr. Quidde, Privatgelehrter in München, hält die Art der Veröffentlichung für in höchstem Maße anfechtbar.

Der Beistand des Privatklägers, Rechtsanwalt Dr. Philipp Löwenfeld, endlich hat freimütig zugegeben, es liege eine Fälschung nach der sachlichen Seite vor.

Die Veröffentlichung ist eine amtliche Veröffentlichung. Die Fälschung ist deshalb auch eine amtliche Fälschung.

7. Die Fälschung wird nicht dadurch ausgeschaltet, daß am Eingang der Veröffentlichung ausgeführt ist: „Vorerst seien aus den Berliner Gesandtschaftsberichten des Grafen Lerchenfeld einige Einzelheiten mitgeteilt“ und daß im Texte der Veröffentlichung mehrfach Teile der Berichte und der Fernsprechmeldungen auch in äußerlich erkennbarer Weise zusammengefaßt wiedergegeben werden.

Wenn der Ministerpräsident und Minister des Äußeren von Bayern, des zweitgrößten Bundesstaates des Deutschen Reiches, unter der Mitteilung, er habe bei der Reichsregierung den Antrag gestellt, die Akten über den Kriegsursprung zu veröffentlichen, und unter der tönenden Begründung, diese Anregung sei durch die Einsicht veranlaßt gewesen, daß nur durch die volle Wahrheit jenes Vertrauensverhältnis zwischen den Völkern hergestellt werden könnte, das Voraussetzung für einen Frieden der Völkerversöhnung ist, während des Waffenstillstandes und vor Friedensschluß aufklärende Beiträge zur Vorgeschichte des Weltkriegs aus den diplomatischen Urkunden des bayerischen Dienstes zu veröffentlichen unternimmt, so erwartet die aufhorchende Welt und muß erwarten: Die diplomatischen Urkunden werden ihrem vollen Wortlaute nach veröffentlicht. Wird von der Veröffentlichung des vollen Wortlautes abgesehen, so wird mindestens alles, was bedeutungsvoll ist, gebracht, werden besonders wesentliche Stellen nicht unterdrückt. Es werden nicht den Sinn färbende Sperrungen des Druckes vorgenommen. Es wird der Sachverhalt so erschöpfend wiedergegeben, daß der Leser sich selbst ein Urteil bilden kann, und nicht so gekürzt, daß er die unrichtige Meinung des Ministerpräsidenten zu stützen geeignet ist. Kurz, es unterbleibt jede, eine falsche, ja auch nur eine schiefe Auffassung des Inhalts der Aktenstücke zulassende Art der Wiedergabe.

Die Fälschung wird auch dadurch nicht entschuldigt, daß die Raumnot der Zeitungen Kürzungen verlangt. Die Veröffentlichung war eine derart wichtige Sache, daß, wenn Raumnot bestand, andere weniger bedeutende Dinge zurückgestellt werden mußten.

Die Fälschung wird endlich auch damit nicht aus der Welt geschafft, daß die Meinung vertreten wird, die deutsche, die bayerische Diplomatie habe ein System der doppelten Buchführung gehabt in dem Sinne, daß in offiziellen Berichten die Dinge nicht immer so dargestellt wurden, wie sie waren, in privaten Berichten dagegen die Wahrheit gesagt wurde, der Bericht vom 18. Juli 1914 bringe, weil offizieller Bericht, nicht die volle Wahrheit. Wie die unter Eid vernommenen, die Ge-

pflogenheiten des deutschen und des bayerischen Diplomatendienstes kennenden Zeugen Graf von Soden, Staatsrat v. Loeßl, Dr. Dirr, Graf Montgelas, Graf Monts, Dr. Fischer, Dr. Thimme und Dr. Lepsius ausdrücklich und überzeugend bekunden, hat es eine doppelte Buchführung in diesem Sinne nie gegeben.

Die von dem Privatkläger vorgelegte Abschrift eines Privatberichtes des Grafen Lerchenfeld an den Grafen Hertling vom 9. Dezember 1914, durch den der Nachweis für eine doppelte Buchführung geliefert werden sollte, hat diesen Nachweis nicht erbracht; durch die beeidigte Aussage des Zeugen Grafen Lerchenfeld und durch den Inhalt des von ihm bekanntgegebenen Antwortbriefes des Grafen Hertling an ihn vom 11. Dezember 1914 ist dargetan: Von einem Ansinnen, Graf Hertling solle Unwahrheiten bekanntgeben, kann nicht die Rede sein; Graf Hertling ist nur ersucht worden, wenn er irrtümlich eine tatsächliche Unrichtigkeit dem französischen Geschäftsträger Allizé gegenüber gesagt haben sollte, dies zur Steuer der Wahrheit öffentlich zu berichtigen.

8. Die Wirkung der Veröffentlichung war bei den Gegnern Deutschlands nicht die, die Eisner erwartete. Sie war die, die die Reichsleitung und das Auswärtige Amt in ihren Kundgebungen vom 25., 26. und 28. November 1918 (Dr. Dirr, Bayerische Dokumente, S. 51, 58 und 59) erörterten. Sie war die, die der Zeuge Dr. Quidde in seiner Rede in der 4. Sitzung des provisorischen Nationalrates des Volksstaates Bayern vom 17. Dezember 1918 (Stenogr. Bericht d. prov. Nat.-R. 1918, Bd. I, S. 58 und ff.) angab. Sie war die, die jeder mit nur etwas Wirklichkeitssinn ausgestattete Mensch voraussehen konnte.

Unsere Gegner haben sich mit Freuden der Veröffentlichung bemächtigt, nicht um einen Frieden der Völkerversöhnung zu schließen, sondern um den in dem eingangs erwähnten Artikel 231 des Friedensvertrags aufgestellten, von Deutschland nicht aus Überzeugung, sondern nur unter dem Drucke der damals verzweifelten Lage anerkannten Spruch, Deutschland sei Urheber des Weltkrieges, durch ein deutsches Zeugnis mitzustützen, einen Spruch, der die Deutschland auferlegten unerträglichen Lasten rechtfertigen soll.

Dem Vorsitzenden der Deutschen Friedensdelegation, Kurt Freiherrn von Lersner, tönte nach seiner beeidigten Zeugen-aussage, wenn er sich mit den Gegnern über die Schuldfrage unterhielt und dabei die Frage verneinte, der Name „Eisner“ entgegen.

In dem Berichte der Kommission der Gegner für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen vom 29. März 1919 an die Konferenz der Friedenspräliminarien ist die Veröffentlichung Eisners zum Beweise von Deutschlands Schuld mehrfach erwähnt, dazu teilweise noch mit weiteren Entstellungen (Deutsches Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges, Berlin 1919, S. 31 ff.).

Die deutsche Viererkommission konnte in ihren Bemerkungen vom 27. Mai 1919 zum Bericht der Kommission der alliierten und assoziierten Regierungen über die Verantwortlichkeiten der Urheber

des Krieges (Deutsches Weißbuch, S. 56ff.) die Veröffentlichung Eisners nicht als Fälschung entlarven, weil ihr der volle Wortlaut der Berichte und Fernsprechmeldungen damals nicht bekannt war.

Die Mantelnote des Ultimatums vom 16. Juni 1919, in dem die Gegner die unbedingte Annahme des Friedensdiktats von Deutschland forderten, und das Ultimatum selbst enthalten eine ausführliche Schuldanklage. Sie beruhen auf dem Bericht der Kommission der Gegner vom 29. März 1919 und dadurch mittelbar auch mit auf der Veröffentlichung Eisners.

Die Fälschung ist eines der Hindernisse im Kampfe gegen die Behauptung der Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege, einer Behauptung, die sich nach den eidlichen Aussagen der mit dem wirklichen Sachverhalt besonders vertrauten Sachverständigen, nach dem Inhalt der Bücher, die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch und die bayerischen Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Versailler Schuldpruch, nicht rechtfertigen läßt, einer Behauptung, die, wenn auch die Gegner gleich Rußland einmal ihre Archive öffnen, wohl zweifelsfrei entkräftet werden wird, einer Behauptung, die auch der Privatkläger nicht aufrechterhält.

Die an die Veröffentlichung geknüpfte Hoffnung Eisners, der nach der beeidigten Aussage des Zeugen Grafen Soden am 24. November 1918 im Gebäude der bayerischen Gesandtschaft in Berlin die Meinung vertrat, Clemenceau, Lloyd George und Wilson seien die größten Idealisten, hat sich nicht erfüllt.

[Die Abschnitte 9—11 enthalten juristische Gründe für den Urteilsspruch.]

2.

Der in Punkt 7 der Urteilsbegründung angeführte Brief Lerchenfelds an Hertling vom 9. Dezember 1914 über die im französischen Gelbbuch enthaltene Unterredung Hertlings mit Allizé, dem französischen Geschäftsträger in München, wurde von der Klagspartei dem Gerichte abschriftlich vorgelegt. Mit einer technisch kaum erklärbaren Raschheit, fast gleichzeitig, erschien das Schriftstück in der Pariser Presse, die es als einen neuen Beweis angeblichen deutschen Schuldbewußtseins ausbeutete

Dagegen unterschlug bezeichnenderweise die Entente-
presse bis heute das Antwortschreiben Hertlings vom 11. Dezember 1914, dessen Original ebenfalls unverzüglich dem Gerichte unterbreitet wurde. Dieses Schreiben räumte mit allen Mißverständnissen oder Mißdeutungen, die möglicherweise an den Lerchenfeld'schen Brief geknüpft werden konnten, und wie sie hernach tatsächlich in den Ententeländern verbreitet wurden, sofort gründlich auf.

Wie die Klagspartei in den Besitz der Abschrift des Lerchenfeld'schen Briefes gekommen ist, blieb unaufgeklärt. Das Original ist in den Akten des Ministeriums des Äußern nicht mehr vorhanden¹⁾. Dagegen fand sich der Brief Hertlings sofort vor.

Die beiden Dokumente lauten:

Der Brief Lerchenfelds.

Berlin, 9. Dezember 1914.

Hochverehrtester Freund!

Das französische Gelbbuch liegt hier noch nicht vor. Die Zeitungen haben aber bereits Auszüge gebracht. Der des „Matin“ erwähnt eine Unterredung zwischen Euer Exzellenz und dem französischen Geschäftsträger, Herrn Allizé, die auch in deutschen Zeitungen gemeldet wird. Nach dem „Matin“-Auszug hätten Euere Exzellenz Herrn Allizé gesagt, daß Ihnen das österreichische Ultimatum bekannt sei. Nach dem „Berliner Tageblatt“ hätte Ihre Mitteilung gelautet, daß das Ultimatum Ihnen in seinen Hauptzügen bekannt sei und Sie die Lage für ernst hielten.

Ich lege die erwähnten Ausschnitte samt einem Ausschnitt aus der „Times“ in der Anlage vor.

Heute hat mich Graf Wedel auf die Sache angedet und bemerkt, daß diese Zeitungsmeldungen hier großes Aufsehen erregt hätten. Das Auswärtige Amt habe allen Staaten und der Öffentlichkeit gegenüber immer daran festgehalten, daß ihm das österreichische Ultimatum vor seiner Überreichung in Belgrad nicht bekannt gewesen sei. Dieses Gebäude, das für die Stellung des Reiches den jetzigen Feinden gegenüber wichtig sei, würde durch die Äußerung Eurer Exzellenz an Herrn Allizé, wenn sie unwiderlegt bliebe, umgestürzt.

Ich habe Graf Wedel erwidert, daß Euer Exzellenz das Ultimatum sicherlich nicht gekannt hätten. Wenn die Unterredung mit Herrn Allizé überhaupt stattgefunden hätte, was ich nicht wisse, so würden Eure Exzellenz diesem gewiß nur gesagt haben, daß Österreich, wie die Dinge liegen, ernste Garantien von Serbien verlangen müsse, und daß hienach die Lage ernst sei.

Nun ist mir aus den Akten bekannt, daß Euer Exzellenz durch den Bericht des damaligen Geschäftsträgers, Herrn von Schoen, vom 18. Juli l. Js. Nr. 386 den wesentlichen Inhalt der österreichischen Ultimatusnote ersehen hatten. Schoen hat aber in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß Deutschland behaupten werde, es sei von der österreichischen Aktion ebenso überrascht worden, wie alle anderen Mächte. Dabei muß es selbstredend bleiben und es muß daher auf alle

¹⁾ Der von einigen Schriftstellern erhobene Vorwurf, als ob das Aktenstück absichtlich nicht in die vorliegende Sammlung aufgenommen worden sei, ist daher hinfällig.

Fälle bestritten werden, daß Euer Exzellenz den Inhalt des Ultimatus vor seiner Überreichung gekannt haben. Denn, wie der „Matin“ sagt, kann nicht angenommen werden, daß das, was man in München wußte, nicht in Berlin bekannt gewesen wäre . . . que le Gouvernement bavarois qui ne pouvait avoir de secret pour Berlin . . .

Ich erwarte nun den Befehl, was ich dem Grafen Wedel auf seine Anfrage antworten soll. Dem Ausland gegenüber muß, wie schon gesagt, auf alle Fälle alles bestritten werden. Was die Stellung gegenüber dem hiesigen Auswärtigen Amt betrifft, so dürfte hier in Betracht kommen, daß die österreichische Note in Belgrad am 23. Juli, also am selben Tage in Belgrad übergeben worden ist, an dem die angebliche Unterredung Eurer Exzellenz mit Herrn Allizé stattgefunden haben soll. Ferner, daß schon vorher einiges aus der Note am Tage vor dem 23. in der Presse durchgesickert war. („Münchener Neueste Nachrichten“ vom 22. Juli, Vorblatt Nr. 370, S. 1 „Vor einer neuen Krisis“). Es wird in diesem Artikel von der Unterdrückung der verbrecherischen Propaganda in Serbien gesprochen. Die Lage war also ernst und es muß verständlich sein, wenn Euer Exzellenz den französischen Geschäftsträger darauf aufmerksam gemacht haben. Es ist endlich auch möglich, daß Unterstaatssekretär Zimmermann sich der Unterredung mit Schoen (18. Juli) nicht mehr erinnert, und daß man den Bericht Schoens vom gleichen Tage ignorierte. Aber darauf ist kein Verlaß. Es scheint mir deshalb nicht zu empfehlen, dem Auswärtigen Amt jede Kenntnis der österreichischen Note in Abrede zu stellen. Aber ebenso wenig notwendig des Berichtes Schoens Erwähnung zu tun, wenn nicht darnach gefragt wird.

Aber Euer Exzellenz werden dies alles am besten selbst ermessen und ich bitte, meine Vorschläge nur meiner guten Absicht anzurechnen, die Sache möglichst glatt aus der Welt geschafft zu sehen.

Noch eines möchte ich bemerken: Es wird wohl darauf hinauslaufen, daß eine Richtigstellung in der Bayerischen Landeszeitung erscheint. Vielleicht senden mir Euer Exzellenz gleich mit der Antwort auf diesen Brief einen Entwurf einer solchen Erklärung, den ich im Auswärtigen Amt zur Sprache bringen kann.

In treuer Verehrung

Euer Exzellenz
treu ergebener
Graf Lerchenfeld.

Hertlings Antwort.

München, 11. Dezember 1914.

Hochverehrter Freund!

Besten Dank für Ihren Brief vom 9. ds. Mts. und für die darin gegebenen wertvollen Anregungen. In der gleichen Angelegenheit war gestern Herr v. Treutler, der sich einige Tage hier aufgehalten hat,

bei mir und erkundigte sich im Auftrage des Auswärtigen Amtes nach dem Sachverhalt. Ich kann nur wiederholt erklären, daß es mir unerschwinglich ist, wie die fragliche Bemerkung in das Gelbbuch gekommen sein mag, wenn nicht auch hier wieder eine absichtliche Entstellung der tatsächlichen Verhältnisse vorliegt. Alles, was ich von dem zu erwartenden österreichischen Ultimatum wußte, beruhte auf dem Berichte des Herrn v. Schoen vom 18. Juli. Wie der Inhalt dieses Berichtes ergibt, war damals noch gar nichts gewiß, zu welchen Forderungen sich Österreich tatsächlich entschließen wird. Gleich eingangs heißt es in dem Bericht von der seitens der österreichisch-ungarischen Regierung „beabsichtigten Auseinandersetzung mit Serbien“; an einer späteren Stelle sind einige österreichische Forderungen angeführt, jedoch mit dem Beifügen „soweit bis jetzt feststeht“. Weiter findet sich der bemerkenswerte Vorbehalt, „ob man aber wirklich in Wien sich dazu aufrufen wird, erscheint Herrn von Jagow wie Herrn v. Zimmermann noch immer zweifelhaft“.

Daß ich bei so wenig bestimmten Mitteilungen über das Ultimatum Herrn Allizé gegenüber erklärt haben sollte, das Ultimatum sei mir bekannt, ist ganz ausgeschlossen. Auch die Hauptzüge des Ultimatus waren mir nicht bekannt, wie ein Vergleich der in dem Bericht des Herrn v. Schoen mitgeteilten voraussichtlich drei Forderungspunkten mit den tatsächlich zehn Punkten des Ultimatus ohne weiteres ergibt. Dazu kommt, daß mit das Wesentlichste des österreichischen Ultimatus dessen außergewöhnlich scharfe Fassung war, von der ich natürlich auch keine Kenntnis hatte.

Nach allem wäre ich in der Lage, mit gutem Gewissen die im Entwurf anliegende halbamtliche Erklärung veröffentlichen zu lassen, die dann gleichzeitig der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung und durch Wolff-Bureau in der Presse verbreitet werden könnte. Euer Exzellenz darf ich ergebenst ersuchen, hierüber alsbald mit dem Auswärtigen Amt ins Benehmen zu treten. Ich werde dann morgen Samstag, 12. Dezember, um 1 Uhr bei Ihnen antelephonieren, so daß im Falle des Einverständnisses des Auswärtigen Amtes die halbamtliche Erklärung noch morgen abend in die Staatszeitung kommen könnte.

Von dem Berichte des Herrn v. Schoen vom 18. Juli wird wohl dem Auswärtigen Amt gegenüber umso mehr Gebrauch gemacht werden können, als ich über denselben auch mit Herrn v. Treutler sprach, so daß das Auswärtige Amt auf diesem Wege wahrscheinlich davon Kenntnis hat.

Mit besten Grüßen

Euer Exzellenz ergebenster
Hertling.

Halbamtliche Mitteilung in der Bayerischen Staatszeitung.

Die im Hertlingschen Schreiben angekündigte amtliche Erklärung erschien in der Bayerischen Staatszeitung in folgender Form:

12. Dezember 1914.

Das französische Gelbbuch und das österreichische
Ultimatum an Serbien.

Aus dem französischen „Gelbbuch“, das in seinem offiziellen Wortlaut hier noch nicht bekannt ist, haben französische und englische Zeitungen Auszüge gebracht, die auch in der deutschen Presse besprochen werden. In diesen Auszügen findet sich die Behauptung, daß der bayerischen Regierung das österreichische Ultimatum vor Überreichung der betreffenden Note an die serbische Regierung bekannt gewesen sei, oder, wie eine andere Lesart lautet, daß Staatsminister Graf v. Hertling am 23. Juli (dem Tag der Überreichung des Ultimatus) dem französischen Geschäftsträger Allizé in München gesagt habe, die österreichischen Forderungen seien ihm in ihren Hauptzügen bekannt und die Situation sei ernst.

Demgegenüber muß aufs bestimmteste festgestellt werden, daß die bayerische Regierung und der Staatsminister des K. Hauses und des Äußern, Graf von Hertling, von den seitens der österreichisch-ungarischen Regierung an die serbische Regierung gestellten Forderungen erst durch die am 24. Juli erfolgte Veröffentlichung in der Presse Kenntnis erhielten, und daß der bayerischen Regierung wie auch dem Staatsminister Grafen von Hertling vorher weder der Wortlaut des Ultimatus, noch die seitens der österreichisch-ungarischen Regierung am 23. Juli gestellten Forderungen in ihren Hauptzügen bekannt waren.

Die oben genannten Behauptungen des französischen Gelbbuches entsprechen demnach nicht der Wahrheit; damit entfallen auch die Schlüsse, die daraus gezogen werden wollten.
